

# Satzung des „Lions-Hilfswerks Aschaffenburg-Pompejanum e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lions-Hilfswerk Aschaffenburg-Pompejanum“ mit dem Zusatz e.V. ab Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

## § 2 Zweck

Der Verein „Lions-Hilfswerk Aschaffenburg-Pompejanum“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung mildtätiger Zwecke;
- die Förderung kultureller Zwecke (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege);
- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge;
- die Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe;
- die Förderung der Umwelt und des Naturschutzes.
- Zuwendungen auch eigener Mittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften und Anstalten zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken;

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Pflege des guten Willens zum Frieden unter den Völkern;
- den Jugendaustausch mit dem Ausland und Abhalten von Jugendlagern;
- gezielte Aktionen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen, Förderung geistig und körperlich Behinderter, sowie deren Einrichtungen;
- gezielte Hilfe bei Katastrophen im In- und Ausland;
- Zuschüsse zur Finanzierung anerkannter kultureller Veranstaltungen und für die Erhaltung von Baudenkmalern;

- Bereitstellung von Geldmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, die die zur Erreichung ihrer Zwecke notwendigen Geldmittel nicht aufbringen können;
- durch die Unterstützung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen und der Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte;
- durch die Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderheimen und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder, sowie die Finanzierung von Ausbildungskosten Jugendlicher;
- durch die Unterstützung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen;
- durch die Unterstützung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie von Sozialstationen;
- durch die Förderung von Museen und Ausstellungen einschließlich Ankauf von Kunstgegenständen.

Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke kann die Unterstützung auch an hilfsbedürftige Personen oder an öffentliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, mit dem Sitz oder Wohnsitz innerhalb und außerhalb Deutschlands, gewährt werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des Lions Clubs Aschaffenburg-Pompejanum sein.

Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne jedoch Mitglieder des vorgenannten oder eines anderen Lions Clubs zu sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Eintritt in den Verein und der Austritt aus dem Verein sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen

- wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Satzung;

- wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß erfordert einen einstimmigen Beschluß des Vorstands. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit einfachem Brief mitzuteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten. Dem Vorsitzenden und dem Schriftführer wird je Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der Schriftführer im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die laufende Geschäftsführung des Vereins unterliegt dem Vorstand, der alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch im zweiten Quartal des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich oder per email beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per email unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) der Ausschluß von Mitgliedern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern geheim.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Finanzmittel

Der Verein finanziert die von ihm verfolgten Zwecke durch Spenden seitens seiner Mitglieder oder seitens außenstehender Dritter.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an das „Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.“, Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Aschaffenburg bestimmt ist.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 13 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuhelpfen, erforderlichenfalls auch durch redaktionell Abänderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.